

Aktenzeichen: 5 AS 2/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 20. Februar 1987

- 5 AS 2/87 -

Arbeitsgericht

Ludwigshafen

Beschluß vom 20. Januar 1987

- 7 Ca 101/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung des Verweisungsbeschlusses

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 2/87

7 Ca 101/87 ArbG Ludwigshafen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Februar
1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Ludwigshafen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien haben unter dem Datum des 31. Juli 1985 einen
Vertrag geschlossen, wonach der Beklagte ab 1. August 1985
sämtliche Kunden des Klägers übernimmt, ihm dafür eine Abfindung
zahlt und den Kläger für mindestens drei Jahre als Verkaufsfahrer
gegen einen monatlichen Bruttolohn von 1.500,-- DM einstellt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Weiter haben die Parteien vereinbart, sich "den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen".

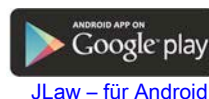
Mit seiner Klage verlangt der Kläger vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von 401,95 DM als Teilbetrag der vereinbarten Abfindung; weiter begehrt er die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, monatlich einen Betrag von 500,-- DM bis zum 31. Juli 1988 zu zahlen. Das zunächst angerufene Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein hat sich durch Beschluß vom 1. Dezember 1986 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Arbeitsgericht in Ludwigshafen/Rhein verwiesen. Dieses hält seine Zuständigkeit nicht für gegeben und hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Ludwigshafen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht (BGH Beschluß vom 31. Januar 1979 - IV ARZ 111/78 - NJW 1979, 1048; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1). Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in den Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

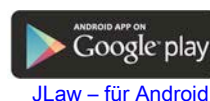
dem ordentlichen Gericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Ludwigshafen bindet das Arbeitsgericht Ludwigshafen, an das der Rechtsstreit als das sachlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Ludwigshafen jedoch nicht.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Amtsgericht die Frage der sachlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat. Selbst dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, würde der Verweisungsbeschluß deswegen nicht offensichtlich gesetzwidrig sein. Die sachliche Zuständigkeit soll nämlich nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Der Gesetzgeber will einen Zuständigkeitsstreit nach Möglichkeit vermeiden. Er hat auch für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung keine so erhebliche Bedeutung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-- 4 --

18888888

Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)